

p.B. 15.21. Am.

ala  
K  
3.8.61

## Bilaterale Beziehungen Schweiz - USA

### 1) Integration Europas

Die Unterredung Bundesrat Schaffner/Unterstaatssekretär Ball vom 14. Juli zeigt Verständnis der USA für unsere politischen Vorbehalte der EWG gegenüber. USA sind auch einverstanden, dass wir von den wirtschaftlichen Vorteilen eines grossen europäischen Marktes profitieren. Nachdem unser Beitritt keinen politischen Gewinn bedeute, erwartet man von uns, dass wir uns für eine möglichst liberale Handelspolitik, d.h. möglichst geringe Diskriminierung der USA-Waren einsetzen. Herr Schaffner wies auf unsere liberale Handelspolitik hin und sagte, dass wir im eigenen Interesse alles tun, um sie auch im integrierten Europa beibehalten zu können. In dieser Beziehung gehen die Interessen der Schweiz und der USA parallel.

### 2) OECD

Es gibt Tendenzen in USA (nicht Staatsdepartement), die OECD als wirtschaftliches Pendant zur NATO zu behandeln. Dagegen müssen wir ankämpfen (vgl. unsere Vorbehalte bei Unterzeichnung). Konkrete Fälle:

- a) Versuch der USA, amerikanische Beamte mit Bezahlung durch USA-Regierung ins Sekretariat der OECD zu delegieren, wie bei NATO. Wir wollen unabhängige Beamte und verlangen daher Bezahlung durch OECD, wobei ein eventueller Zuschuss zum OECD-Salär für Amerikaner über OECD und nicht direkt an Beamte zu zahlen wäre.
- b) Die OECD will parlamentarisches Organ schaffen als Verbindung zwischen OECD und öffentlicher Meinung. USA und Kanada wollen in dieses Gremium gleiche Parlamentarier abordnen, wie zur NATO-Versammlung. Dies scheint uns gefährlich und geeignet, die erwähnte Tendenz zu stärken.



3) Interhandel

X Die Vermögenswerte der Interhandel in den USA (General Aniline rund 4-500 Mio. Dollarwert) wurden 1942 unter der amerikanischen Feindgesetzgebung als <sup>"enemy property"</sup> deutsch beschlagnahmt mit der Behauptung, Interhandel gehöre I.G. Farben. Interhandel verlangte auf dem Rechtsweg Freigabe des sequestrierten Vermögens mit der Behauptung (gestützt auf Untersuchungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle), bereits 1940 sei die Interhandel in schweizerisches Eigentum übergegangen. Dieses Rechtsverfahren ist noch immer hängig vor den amerikanischen Gerichten.

Als 1958 Gefahr bestand, dass die Klage der Interhandel aus formalen Gründen ohne Beurteilung der Behauptung des Schweizereigentums abgewiesen würde, machten wir den Fall vor dem Haager Gerichtshof anhängig. Das dortige Verfahren wurde unterbrochen, da der USA Supreme Court schliesslich doch einen Entscheid fällte, der die Fortführung des Prozesses in den USA erlaubte.

Im Verlauf des Prozesses befahl der amerikanische Richter der Interhandel, die Unterlagen beizubringen, welche die Verrechnungsstelle seinerzeit zu ihrem Befund zu Gunsten Interhandel veranlasste. Ein erstes Rechtshilfeverfahren fand 1952 statt. Heute ist ein zweites Verfahren hängig betreffend Einsichtnahme durch Beamte des US-Justizdepartements in die Geschäftsbücher der Bank Sturzenegger, die seinerzeit für Interhandel die Rechnung führte. Die USA und die Interhandel wünschen völlige Freigabe dieser Dokumente im Rahmen amerikanischer Prozessordnung. Die Bank Sturzenegger bringt gewisse Vorbehalte an zur Wahrung des Bankgeheimnisses, welche das zuständige Justiz- und Polizeidepartement zu berücksichtigen hat. Schweizerische Vorbehalte könnten aber den Prozessausgang in den USA beeinflussen und dem Richter die Möglichkeit geben, die Klage der Interhandel aus formalen Gründen abzuweisen. Damit müssten wir wohl das Verfahren im Haag wieder aufnehmen.

- 3 -

Schon seit Jahren versucht Interhandel, einen Vergleich abzuschliessen. Herr Generaldirektor Schaefer ist heute optimistisch und meint, in 1 - 2 Monaten mit Vergleichsverhandlungen zum Ziel zu kommen.

Dem amerikanischen Botschafter könnte somit gesagt werden:

1) Wir unterstützen nach wie vor die Begehren der Interhandel.

2) Nur ein Vergleich zeige eine baldige Lösung dieses Falles, der nun schon zu lange die Beziehungen zwischen USA und der Schweiz getrübt hätten. Nur ein Vergleich verhindere mit Sicherheit, dass der Haager Gerichtshof erneut sich mit der Angelegenheit befassen müsse. Auf unserer Seite seien Vergleichsverhandlungen Sache der privaten Partei, auf der anderen Seite jedoch der amerikanischen Regierung, daher Ersuchen, alles zu tun, um Vergleich zu ermöglichen.

/L

/.

#### 4. Uhren-Antitrustprozess

Die Prozessverhandlungen vor dem "New York District Court" sind im Gang. Es kann sich nicht darum handeln, in den Gang der Justiz eingreifen zu wollen. Unverständlich für uns ist aber die Aggressivität und Intransigenz des U.S. Justice Department als Anklagebehörde. Sie trägt dem Umstand keinerlei Rechnung, dass das beanstandete Verhalten der schweizerischen Uhrenindustrie in wesentlichen Teilen auf dem schweizerischen öffentlichen Recht beruht, dass also in Wirklichkeit nicht nur privaten Firmen und Verbänden, sondern der schweizerischen Rechtsordnung selbst der Prozess gemacht wird. Wir stehen hier einem Konflikt zwischen zwei Rechtsordnungen gegenüber, der eigentlich nicht auf prozessualen, sondern auf zwischenstaatlichem Weg geregelt werden sollte. - Der Bundesrat wird seinen Standpunkt dem Richter gemäss eines ausschliesslich amerikanischen Verfahrens vermitteltst einer "amicus curiae"-Eingabe zur Kenntnis bringen (Prof. Reese, Columbia University). Der "brief amicus curiae" muss im September beim Richter eingereicht werden.

## 5. Militärdienst von Schweizern in USA

Der Militärdienst, zu dem junge Schweizer (Nicht-Doppelbürger) in USA herangezogen werden, bildet seit Jahren einen Stein des Anstosses und wurde schon mehrmals im schweizerischen Parlament (z.B. Beantwortung der Interpellation Sauser durch Herrn Bundesrat Petitpierre am 9. Dezember 1959) zur Sprache gebracht.

Für schweizerische Nichtimmigranten ist die Lage nach der heutigen amerikanischen Gesetzgebung befriedigend. Sie werden unter Berufung auf den schweizerisch-amerikanischen Niederlassungsvertrag von 1850 weder registriert noch aufgeboten, ohne hiefür nachteilige Folgen in Kauf nehmen zu müssen.

Dagegen hat der schweizerische Immigrant bis zum Alter von 26 Jahren in den USA obligatorischen Militärdienst zu leisten, ohne sich dieser Pflicht irgendwie entziehen zu können. Dies verstösst eindeutig gegen den schon erwähnten Vertrag von 1850, der in Art. II bestimmt: "Les citoyens de l'un des deux pays résidant ou établis dans l'autre seront affranchis du service militaire personnel." Unsere Botschaft bemühte sich weiterhin beim Staatsdepartement, damit diese Vertragsverletzung bald korrigiert und der junge Schweizer, welcher sich dadurch vor dem schweizerischen Gesetz strafbar macht, in den USA nicht zum Militärdienst herangezogen werde. Das Staatsdepartement hat einen Gesetzesentwurf den andern interessierten Departementen unterbreitet. Die Aussichten, ihre Zustimmung zu erhalten, schienen günstig zu sein. Durch eine kürzliche Mitteilung unserer Botschaft erfahren wir aber, dass jetzt wahrscheinlich Schwierigkeiten entstehen werden infolge der Massnahmen, welche die Amerikaner zur Verstärkung ihres Kriegspotentials gegenwärtig treffen.